



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.03.2013

Nummer 09

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



**Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. Nr. 12/2012 S. 186), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 20.12.2012 sowie per Umlaufbeschluss am 06.03.2013 folgende Änderung der bisherigen Richtlinie zur Vergabe von Stipendien und Leistungsprämien beschlossen:

Inhalt

1. Gegenstand
2. Vergabekommission
3. Studienbeitragsstipendien
4. Aufenthaltsstipendien
5. Internationalisierungsstipendien
6. Stipendien für ExistenzgründerInnen
7. Inkrafttreten

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

1. Gegenstand

Die Ostfalia vergibt Stipendien an Studierende auf Grund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender. Stipendien können auch für besondere, nicht fachbezogene Leistungen im hochschulischen Bereich vergeben werden, z. B. für ehrenamtliches Engagement in der Hochschule und ihrer Selbstverwaltung.

Für Stipendien, die nach fachbezogenen Leistungskriterien vergeben werden, kann jede Fakultät Mittel aus den der Fakultät in einem Jahr zugewiesenen Studienbeiträgen verwenden. Aufenthaltsstipendien und Stipendien, die nach nicht-fachbezogenen Leistungskriterien vergeben werden, müssen aus anderen, zentral zugewiesenen Mitteln finanziert werden.

Ehemalige Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit, die sich im Anerkennungsjahr befinden und einen Vertrag mit der Hochschule haben, aber nicht immatrikuliert sind, haben kein Anrecht auf ein Stipendium.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

2. Vergabekommission

- (1) Das Präsidium der Ostfalia richtet eine zentrale Vergabekommission ein. Dieser gehören die/der Präsident/in, die/der für Lehre zuständige Vizepräsident/in, ein Mitglied des internationalen Büros, ein Mitglied des Büros für Studienförderung, jeweils ein Mitglied aus jeder Fakultät, sowie zwei Studierende an. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung führt den Vorsitz der Kommission.
- (2) Die zentrale Vergabekommission kann erweiterte Befugnisse an die/den Vorsitzende/n bzw. eine/einen Stellvertreter/in übertragen.
- (3) Die Vergabekommission überprüft das Verfahren in regelmäßigen Abständen. Sie kann dem Präsidium Vorschläge zur Anpassung der Stipendienrichtlinie machen.
- (4) Entscheidungen über die Vergabe der Stipendien werden nach Maßgabe der in § 4 ff. genannten Kriterien getroffen. Sie stehen unter dem Vorbehalt von vorhandenen finanziellen Mitteln, wie sie in der Haushaltsplanung der Hochschule vorgesehen sind.
- (5) Liegen mehr entscheidungsfähige Anträge vor als Stipendien nach dieser Richtlinie vergeben werden können, kann die

Vergabekommission von den Studierenden zudem insbesondere Motivationsschreiben anfordern und Auswahlgespräche führen und diese gewonnenen Informationen zusätzlich bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen.

- (6) Die Entscheidungen der Vergabekommission bzw. des beauftragten Vertreters / der Vertreterin und die sie tragenden Erwägungen werden in einem Protokoll festgehalten.

3. Studienbeitragsstipendien

- (1) Das Studienbeitragsstipendium entspricht der aktuellen Höhe der Studienbeiträge.
- (2) In Bachelor-Studiengängen kann jede Fakultät für bis zu 2% ihrer Studierenden Stipendien aufgrund fachbezogener Leistungen nach dieser Ordnung vergeben.
- (3) Antragsberechtigt für Studienbeitragsstipendien aufgrund fachbezogener Leistungen sind unbefristet immatrikulierte Studierende in Bachelor-Studiengängen der Ostfalia (einschließlich Teilzeit-Studiengänge) in der Regelstudienzeit sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche sich an der Ostfalia um einen Studienplatz in einem Bachelor-Studiengang beworben haben. Studierende, bei denen im Rahmen einer Auswertung der Studienleistungen festgestellt wird, dass sie die Kriterien dieser Ordnung erfüllen, können zur Abgabe eines Antrags aufgefordert werden. Ausgenommen sind Studierende in Studiengängen im Praxisverbund, sofern deren Studienbeiträge bereits durch die jeweiligen Unternehmen übernommen werden.
- (4) Für Studienbeitragsstipendien zur Förderung sozialen Engagements und nicht-fachspezifischer Leistungen sind die Fakultäten, die Organe der Studierendenschaft und das Präsidium antragsberechtigt. Pro Jahr können für soziales Engagement bis zu 40 Stipendien anteilig durch die Fakultäten und bis zu 10 Stipendien durch die Studierendenschaft beantragt werden. Zur Förderung anderer Aktivitäten, z.B. Existenzgründung, ist die Zahl der Stipendien auf 20 pro Jahr begrenzt.
Der bzw. die Antragsteller liefern eine kurze Begründung für ihren Vorschlag.
- (5) Anträge sind an das Präsidium der Ostfalia jeweils bis zum 15.01. für das folgende Sommersemester und bis zum 15.07. für das folgende Wintersemester zu richten. Bei der Antragstellung ist mitzuteilen, ob und bei welchen anderen Einrichtungen bereits Stipendien gewährt bzw. beantragt wurden.
- (6) Die Vergabe der Studienbeitragsstipendien an Erstsemester in Bachelor-Studiengängen erfolgt aufgrund der Note ihrer Hochschulzugangsberechtigung ohne Boni. Diese muss besser als 1,5 sein.

- (7) Die Vergabe der Studienbeitragsstipendien aufgrund fachbezogener Leistungen an eingeschriebene Studierende in der Regelstudienzeit erfolgt aufgrund der Durchschnittsnote des Notenspiegels. Diese muss besser als 2,5 sein. Voraussetzung für die Gewährung des Studienbeitragsstipendiums ist weiterhin der ordnungsgemäße Studienverlauf. Ein ordnungsgemäßer Studienverlauf liegt vor, wenn mindestens 75% der nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen verpflichtenden Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) erbracht wurden.
- (8) Die Vergabe der Studienbeitragsstipendien für fachbezogene Leistungen an ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, erfolgt aufgrund von Notenspiegeln, bei Erstsemestern aufgrund des Abschlusszeugnisses ihrer Heimatschule und der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Übersetzung. Bezüglich der Note werden vergleichbare Kriterien wie unter den Punkten (5) und (6) angelegt.
- (9) Der Leistungsvergleich erfolgt jeweils bezogen auf die Studierenden einer Fakultät. Bei Notengleichheit werden Studierende mit einem höheren Anteil an erbrachten Studienleistungen bevorzugt. Ergänzend können nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie weitere Kriterien in eine Entscheidung einbezogen werden.
- (10) Bei Studienplatzbewerberinnen/-bewerbern verfällt ein bereits gewährtes Stipendium, wenn der Studienplatz nicht angenommen wird.
- (11) Erhalten mögliche Begünstigte bereits andere, höherwertige Stipendien oder Förderungen (u.a. Deutschlandstipendium, Aufenthaltsstipendium, Förderung durch private Dritte o.Ä.), so entfällt eine Förderung und geeignete NachrückerInnen werden ausgewählt.
- (12) Stipendien können nur an Studierende ausgezahlt werden, die zum Zeitpunkt der Auszahlung an der Ostfalia immatrikuliert sind. Ergeht der Bescheid auf Grund verzögerter Bearbeitung erst nach der Exmatrikulation, wird das Stipendium nicht mehr ausgezahlt.
- (2) Die Anzahl N der Aufenthaltsstipendien (incoming oder outgoing), die eine Fakultät pro Jahr für jeweils ein Jahr vergeben kann, errechnet sich nach der Formel:

$$N = 1 + (2 \times \text{Studierendenzahl der Fakultät} / 1000).$$
Das Ergebnis wird jeweils auf ein halbes Jahresstipendium aufgerundet. Die Höhe des Stipendiums orientiert sich am Höchstsatz des BAFöG. Es können auch Stipendien für die Dauer eines Semesters und/oder Teilstipendien (50% der Höhe) vergeben werden. Nicht ausgeschöpfte Stipendien können auf eine andere Fakultät übertragen werden.
- (3) Antragsberechtigt für Aufenthaltsstipendien sind Studierende bzw. Studienbewerberinnen und Studienbewerber kooperierender ausländischer Hochschulen und Studierende der Ostfalia. Die Vergabe von Aufenthaltsstipendien kann in der Regel nur im Rahmen von Hochschulkooperationen zwischen ausländischen Hochschulen und der Ostfalia erfolgen und setzt einen entsprechenden Vorschlag der Partnerhochschule bzw. der Ostfalia voraus.
- (4) Anträge sollten rechtzeitig vor Aufenthaltsbeginn - möglichst zum 30.11. für das Sommersemester und zum 31.05. für das Wintersemester - beim Präsidium eingereicht werden.
- (5) Voraussetzung für die Bewilligung ist der Nachweis einer vorherigen Antragstellung auf Förderung der Aktivität durch andere Programme (Erasmus, Promos, DAAD, Fulbright o.Ä.). Bedingung für die Auszahlung des Ostfalia-Stipendiums ist die Vorlage einer Zu-/Absage des externen Stipendiengabers. Ein bewilligtes Erasmus-Stipendium wird zu 50% auf das Ostfalia-Stipendium angerechnet. Halbe Stipendien werden nicht gekürzt.
- (6) Für die Vergabe muss ein besonderes Interesse der Ostfalia bestehen, mit diesem Stipendium die internationale Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen zu fördern.
- (7) Voraussetzung für die fortlaufende Auszahlung des Aufenthaltsstipendiums ist der semesterweise vorzulegende Nachweis über den ordnungsgemäßen Studienverlauf. Ein ordnungsgemäßer Studienverlauf liegt vor, wenn mindestens 50% der nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden. Ist dies nicht der Fall, kann das Aufenthaltsstipendium zum Semesterende widerrufen werden. Über die Erfüllung der Vorgaben entscheidet die Fakultät innerhalb von drei Monaten nach Ende der Maßnahme. Das Stipendium ist zu widerrufen, wenn der geplante Auslandsaufenthalt nicht zustande kommt bzw. verringert sich entsprechend, wenn er vorzeitig abgebrochen wird.
- (8) Erhält die oder der Begünstigte eines Aufenthaltsstipendiums im Förderzeitraum zusätzlich eine Förderung durch private Dritte oder erhält sie/er während eines Praktikums eine Vergütung, so wird sie zu 50% auf das Aufenthaltsstipendium angerechnet.

4. Aufenthaltsstipendien

- (1) Das Aufenthaltsstipendium wird zur Pflege internationaler Hochschulkooperationen vergeben und kann monatlich bis zum BAFöG-Höchstsatz zzgl. der hier geltenden Studienbeiträge gewährt werden. Es kann in der Regel für die Aufenthaltsdauer an der Partnerhochschule bzw. der Hochschule gewährt werden. Bei Studierenden, die ein Stipendium für ein ganzes Studium an der Ostfalia erhalten, entspricht die Förderhöchstdauer - sofern die Voraussetzungen nach Abs. 5 erfüllt sind - der Regelstudienzeit. Eine Verlängerung des Stipendiums um ein Semester ist in diesem Fall auf Antrag möglich.

- (9) Wird ein erstes Aufenthaltsstipendium für ausländische Gaststudierende gewährt, so erfolgt die Leistungskontrolle für den Studienfortschritt in Abstimmung zwischen der aufnehmenden Fakultät der Ostfalia und der Heimathochschule der/des Studierenden. Vor der Verlängerung für weitere Semester muss ein Leistungsnachweis der Ostfalia vorgelegt werden.

5. Internationalisierungsstipendien

- (1) Das Stipendium soll zur Förderung und Unterstützung eines Studienseesters einer oder eines Studierenden der Ostfalia an einer ausländischen Hochschule dienen. Das Stipendium in Höhe von 500 Euro wird einmal pro Auslandssemester jeder/jedem Antragsberechtigten gewährt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- die oder der Studierende ist während des Studienaufenthaltes regulär an der Ostfalia eingeschrieben und studienbeitragspflichtig,
 - die ausgewählte ausländische Hochschule ist mindestens dem wissenschaftlichen Niveau der Ostfalia Hochschule gleichwertig,
 - die Studienaktivität umfasst ein volles Semester oder Trimester (je nach Struktur), eingeschrieben an der ausländischen Gasthochschule,
 - danach sind für die an der ausländischen Hochschule erreichten Studienergebnisse in der eigenen Fakultät an der Ostfalia mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte anrechenbar.

Ausgenommen von der Förderung sind Studierende in Studiengängen im Praxisverbund, sofern die Studienbeiträge bereits durch die jeweiligen Unternehmen übernommen werden.

- (2) Das Stipendium muss rechtzeitig vor dem Beginn des Semesters unter Vorlage der geplanten Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule beim Präsidium beantragt werden und wird vor Beginn des Semesters unter Vorbehalt ausbezahlt. Wird nach Abschluss des Studienseesters der Nachweis in Abs. 2 genannten Leistungen nicht erbracht, so muss das Stipendium in der Regel zurückgezahlt werden.

6. Stipendien für ExistenzgründerInnen

- (1) Das Stipendium dient der Förderung von innovativen Hochschulgründungen.
- (2) Das Stipendium in Höhe von jeweils 500 € pro Gründerin oder Gründer kann gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- die oder der Studierende ist regulär an der Ostfalia eingeschrieben, studiert ordnungsgemäß und wird seit

mindestens zwei Semestern vom Entrepreneurship Center betreut,

- für das Gründungsprojekt wurde bereits ein Businessplan erstellt und vom Entrepreneurship Center als plausibel eingestuft,
- die Gründungs idee wurde bereits umgesetzt.

- (3) Antragsberechtigt ist das Entrepreneurship Center; es kann einmal pro Semester entsprechende Anträge stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2013 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien und Leistungsprämien an der Ostfalia vom 30.05.2012.